

Statuten vom 7. Februar 2003

Der Chor wurde 1981 anlässlich des Jubiläum-Festspiels zur Aufnahme Freiburgs in die Eidgenossenschaft gegründet und hiess ursprünglich Sensler Chor. Der Name wurde an der Generalversammlung vom 1. Februar 2002 geändert und lautet nun CantSense.

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen CantSense besteht ein gemischter Chor in Form eines Vereins gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Düdingen.

Art. 3 Zweck

CantaSense versteht seine Tätigkeit als kulturellen Beitrag an Deutschfreiburg und bezweckt die sorgfältige Erarbeitung und Aufführung von Werken der weltlichen und geistlichen Choraliteratur verschiedener Epochen.

Art. 4 Verbandszugehörigkeit

Der Chor ist Mitglied des Sängerverbandes des Kantons Freiburg/Société cantonale des chanteurs fribourgeois.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

- 1 *Aktivmitglied* kann jede sangeskundige Person werden. Sie wird an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes aufgenommen.
- 2 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen zu *Ehrenmitgliedern* ernennen, die sich in besonderer Weise um den Chor verdient gemacht haben.
- 3 *Gönnerin/Gönner* des CantSense ist, wer regelmässig einen finanziellen Beitrag leistet.

Art. 6 Rechte und Pflichten des Aktivmitglieds

- 1 Jedes Aktivmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- 2 Die Aktivmitglieder zahlen einen Beitrag pro Vereinsjahr; die Höhe wird durch die Generalversammlung festgesetzt.
- 3 Den Aktivmitgliedern obliegt die regelmässige Teilnahme an den Proben und Konzerten.

Art. 7 Urlaubsgesuch des Aktivmitglieds

Das Urlaubsgesuch ist in schriftlicher Form an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.

Art. 8 Austritt des Aktivmitglieds

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die Präsidentin/den Präsidenten. Er wird auf Ende des Vereinsjahres wirksam.

Art. 9 Ausschluss des Aktivmitglieds

Die Generalversammlung kann ein Aktivmitglied auf Antrag des Vorstandes aus wichtigen Gründen ausschliessen, namentlich bei

- a) schlechtem Probenbesuch und wiederholter Abwesenheit bei Konzerten
- b) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz Mahnung
- c) Schädigung der Vereinsinteressen.

III. Organe

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Musikkommission
- d) die Kontrollstelle.

A. Generalversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Generalversammlung besteht aus den Aktivmitgliedern und bildet das oberste Vereinsorgan. Beschlüsse allgemeinverbindlicher Natur können nur durch sie gefasst werden.

Art. 12 Befugnisse

- a) Wahl des Vorstandes, der Musikkommission und der Kontrollstelle
- b) Wahl der Dirigentin/des Dirigenten, der Vizedirigentin/des Vizedirigenten
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, der Dirigentin/des Dirigenten und der Jahresrechnung für das vergangene Jahr
- e) Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle für das vergangene Jahr
- f) Genehmigung des Budgets für das neue Jahr
- g) Stellungnahme zum Jahres- und Musikprogramm für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge für die Aktivmitglieder
- i) Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern
- j) Ernennung der Ehrenmitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder
- m) Auflösung des Vereins.

Art. 13 Einberufung

- 1 Die *ordentliche Generalversammlung* findet jeweils zu Beginn des neuen Jahres statt.
- 2 Die *ausserordentliche Generalversammlung* kann einberufen werden, wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt.
- 3 Die Einberufung hat schriftlich wenigstens 14 Tage vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Anträge von Aktivmitgliedern, die eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand eintreffen, werden behandelt und der Generalversammlung vorgelegt.

Art. 14 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 2 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.
- 3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen können von jedem Aktivmitglied verlangt werden.
- 4 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nur beraten, aber nicht abgestimmt werden.

B. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1 Dem Vorstand gehören sechs Aktivmitglieder und von Amtes wegen die Dirigentin/der Dirigent an. Er konstituiert sich selbst.
- 2 Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Seine Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben. Er

- a) erstellt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung
- b) führt Kontrolle über Probenbesuche und Aufführungen
- c) meldet Ende Jahr die aufgeführten Werke der Suisa
- d) besorgt das Rechnungswesen des Vereins
- e) unterbreitet der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget
- f) betreut die Musikalien und das Vereinstenu
- g) verwaltet das Archiv (Partituren, Literatur, Kassetten usw.)
- h) bestimmt bei einem Dirigentinnen-/Dirigentenwechsel eine spezielle Wahlvorbereitungskommission.

Art. 17 Präsidentin/Präsident

Die Präsidentin/der Präsident beruft die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung ein und leitet sie. Sie/Er vertritt den Verein nach aussen.

Art. 18 Vizepräsidentin/Vizepräsident

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident nimmt alle Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten wahr, wenn diese/dieser verhindert ist.

Art. 19 Dirigentin/Dirigent

Die Dirigentin/der Dirigent leitet die Proben und Aufführungen und bereitet mit der Musikkommission das Jahresprogramm vor. Sie/Er kann ferner eine Vizedirigentin/einen Vizedirigenten vorschlagen.

C. Musikkommission

Art. 20 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1 Die Musikkommission besteht aus der Dirigentin/dem Dirigenten und vier Aktivmitgliedern, wovon ein Mitglied dem Vorstand angehört.
- 2 Die Musikkommission wird für 3 Jahre gewählt. Ihre Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 21 Aufgabe

Die Musikkommission bereitet mit der Dirigentin/dem Dirigenten das Jahresprogramm vor, welches der Generalversammlung unterbreitet wird.

D. Kontrollstelle

Art. 22 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Aktivmitgliedern.
- 2 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind wieder wählbar.

Art. 23 Aufgaben

Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

IV Finanzielles

Art. 24 Mittel

Die finanziellen Bedürfnisse werden bestritten aus:

- a) Beiträgen der Aktivmitglieder
- b) Zinsen des Vermögens
- c) Einnahmen von Veranstaltungen
- d) Spenden

Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen.

V Statutenrevision

Art. 26

- 1 Eine Revision der Statuten kann durch den Vorstand oder die Hälfte der Aktivmitglieder beantragt werden.
- 2 Zur Gültigkeit einer Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Aktivmitglieder.

VI Auflösung des Vereins

Art. 27

- 1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.
- 2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Sensler Heimatmuseum für eine Sensler Musikaliensammlung zu.

VII Übergangsbestimmungen

Art. 28

- 1 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. Januar 1993.
- 2 Sie treten mit deren Genehmigung durch die Generalversammlung vom 7. Februar 2003 in Kraft.

Düdingen, den 7. Februar 2003

Die Präsidentin

Die Protokollführerin

Judith Schafer-Perler

Manuela Etlin-Cotting